

411. Vormundschaft. A. Rudolf Bader, Nachtwächter in der Wollenfärberei Weidmann-Schüze & Dittmar in Zürich III starb im Jahre 1897 infolge Unfalles und hinterließ die Gattin Luise Bader und das Kind Anna. Die Haftpflichtersatzsumme (Fr. 5500) wurde in Obligationen zinstragend angelegt und im Waisenarchiv von Affoltern bei Zürich deponirt.

B. Luise Bader, wohnhaft in Wiedikon, begehrt nun in einer dem Regierungsrat unterm 9. Oktober 1900 eingereichten Petition die Auszahlung von mindestens einem Kindsteil, d. h. der Hälfte des genannten Kapitals, unter Hinweis darauf, daß Haftpflichtersatz und Erbschaft nicht in die gleiche Rubrik gestellt werden können. Was bis jetzt an Zahlungen geleistet worden, sei nicht für sie, sondern für das Kind bestimmt gewesen; sie selbst habe bis jetzt noch keinen Rappen erhalten. Es sei überhaupt kein Grund vorhanden, ihr die Auszahlung ihres Betreffnisses zu verweigern, da sie weder verschwenderisch noch unzurechnungsfähig sei. Das Kapital sei anfänglich von einem unlautern, spekulativen Vormund „unsicher herumgelaßt“ worden und erst nach wiederholten Reklamationen konnte das Waisenamt Affoltern, jedoch nur mit Mühe, das Geld in Sicherheit bringen. Statt einen solchen Vormund sofort abzusetzen, suche man demselben die Sache nach Möglichkeit zu verdecken.

C. Der Gemeinderat Affoltern beantragt unterm 15. Oktober 1900, die Frau Bader abzuweisen. Ihre Angaben seien widerlegt durch die vom Bezirksrat ratifizierte letzte Bogtrechnung.

D. Der Bezirksrat Dielsdorf erklärt in seiner Vernehmlassung vom 16. Februar 1901: Schon am 10. August 1900 ersuchte die Petentin den Bezirksrat um Absetzung des Vormundes und Ersetzung desselben durch ihren zweiten Ehemann. Die bezirksrätlichen Erhebungen ergaben, daß die gegen Vormund und Waisenamt vorgebrachten Anschuldigungen auf krassester Unwahrheit beruhten. Gleichzeitig verlangte sie die Hälfte der Haftpflichtersatzsumme zu eigen. Der Bezirksrat wies beide Begehren ab und verwies Frau Bader mit Bezug auf ihre Ansprüche auf den Zivilweg. Die Mutterliebe der Frau Bader und die Interessen des Stiefvaters des Kindes zielen offenbar dahin, sich auf dessen Kosten eine Zeit lang, immerhin so lange wie möglich, gütlich zu tun. Mit Rücksicht darauf, daß der Frau Bader bereits die Nutznießung der Haftpflichtersatzsumme als Sustentation an die Erziehungskosten ihres Kindes ausgerichtet wird, beantragt der Bezirksrat, die Petentin nach Maßgabe von § 901 des Pr. G. B. auszurichten, eventuell auf den Zivilweg zu verweisen.

Es kommt in Betracht:

Frau Bader hat ihre Ansprüche nicht bei den Vormundschaftsbehörden, sondern auf dem Zivilwege geltend zu machen. Kommentar von Schneider, Anmerkung 2 zu § 793: Dritte Personen können übrigens nie in ihrem eigenen Interesse Beschwerde führen bei den Vormundschaftsbehörden, sondern nur im Interesse des Bögglings. Wenn demnach solche ihre Rechte durch Verfügungen einer Vormundschaftsbehörde benachteiligt halten, so haben sie einfach bei den Gerichten Schutz zu suchen (Z. XIV, 435, No. 113; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1864 p. 186; 1881 p. 340). Die in der Petition mitenthaltenen völlig grundlosen Angriffe auf den Vormund und das Waisenamt verdienen eine energische Rüge.

Auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf die Petition wird nicht eingetreten.

II. Der Petentin wird ein Verweis erteilt.

III. Mitteilung an Frau Bader-Ungricht in Wiedikon, an den Bezirksrat Dielsdorf unter Rücksendung der Beilagen und an den Gemeinderat Affoltern bei Zürich.
